

BFL, Gustav-Stresemann-Straße 8, 55411, Bingen am Rhein

Landratsamt Enzkreis
z.Hd. Frau Wallrabenstein
Östliche Karl-Friedrich-Straße 58

75175 Pforzheim

Gustav-Stresemamm-Str.8
55411 Bingen am Rhein

Tel. 06721/30886-0
Fax 06721/3088629

www.faunistik-
landschaftsoekologie.de

e-mail:
info@buero-t-grunwald.de

Bankverbindung:
Thomas Grunwald
Sparkasse Rhein-Nahe
Kto.-Nr. 100 57 107
BLZ 560 501 80

IBAN:
DE 20 5605 0180 0010 057107

BIC Code:
MALADE51KRE

Finanzamt Bad Kreuznach

Ust.IdNr. :
DE209669625

Bingen am Rhein, 05.01.2016

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Frank Adorf

Tel.: 06721 30886-20

e-mail: frank.adorf@bflnet.de

**Stellungnahme zum Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe (RPK),
Referat 55 vom 26.05.2015 zum Windpark Straubenhardt**

Sehr geehrte Frau Wallrabenstein,

sehr geehrte Damen und Herren,

mit den nachfolgenden Ausführungen nehmen wir kurz Stellung zum Schreiben des RPK vom 26.05.2015. Im Schreiben des RPK werden Hinweise zu den Artenschutz-Fachgutachten formuliert. Das Dokument wurde uns im Dezember 2015 und zwar nach dem Erörterungstermin zum Windparkvorhaben Straubenhardt übermittelt. Im Rahmen der Erörterungen während des Termins wurden bereits die betrachtungsrelevanten Anmerkungen/Hinweise im Schreiben des RPK ausführlich behandelt. Weitere ausführliche Erläuterungen erübrigen sich damit. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Dipl.-Biol. Frank Adorf

Stellungnahme zu den Hinweisen des RPK vom 26.05.2015

RPK:

„Hinsichtlich der auf Seite 18 des "Ornithologischen Fachgutachtens" getroffenen Aussage zum Tötungsrisiko ist anzumerken, dass zwar seltsamerweise ein Urteil des VG Saarland zitiert wird, das zu einem falschen Schluss führt. Die nachfolgenden Ausführungen sind jedoch korrekt und daher die Ausführungen insgesamt nicht zu beanstanden.“

BFL:

Der Sachverhalt zum Tötungsrisiko wurde am Erörterungstermin ausführlich diskutiert und besitzt artenschutzfachlich keine weitere betrachtungsrelevanz.

RPK:

„Das auf Seite 79 des "Fachgutachtens zum Konfliktpotential Fledermäuse" vorgeschlagene Vorgehen zum Umgang mit dem Tötungsrisiko durch Rodung ist aus unserer Sicht optimierbar. So ist es sinnvoll, Ventilklappen an den Quartierbäumen anzubringen, um die Tiere am Einflug zu hindern. Zudem sollte die Rodung im Zeitraum September bis Oktober durchgeführt werden, da die Tiere zu diesem Zeitpunkt noch aktiv sind und es damit keine Probleme mit eventuell übersehenen Quartierbäumen gibt.“

BFL:

Wir nehmen den Hinweis des RPK auf müssen jedoch aus fachlicher Sicht folgendes erläutern:

Im Rahmen des Erörterungstermins zum Windparkvorhaben Straubenhardt wurde die Thematik zum Umgang mit zu rodenden Bäumen die gleichzeitig als potenzielle Quartierbäume eingestuft sind in aller Ausführlichkeit erörtert. Im Wesentlichen wurde beispielhaft von BFL sehr ausführlich das konkrete Vorgehen dargestellt, wie im speziellen Fall eines mit Fledermäusen besetzten potenziellen Quartierbaumes verfahren wird. Die Ausführungen am Termin werden an dieser Stelle nicht wiederholt und sind bei Bedarf der Mitschrift zu entnehmen.

Zur vorgeschlagenen Optimierung wenden wir ein, dass die Verwendung von Ventilklappen keine geeignete Methode ist um im vorliegenden Fall sicherzustellen, dass keine Fledermäuse in einem potenziellen Quartier verbleiben. Diese Methode kann nur im speziellen Einzelfall zur Anwendung kommen. Eine generelle Anwendung weisen wir sowohl aus fachlichen als auch artenschutzfachlichen Gründen entschieden zurück.

RPK:

„Sofern die Mindestabstände der Wespenbussard-Horststandorte zu Windenergieanlagen von derzeit ca. 1000 Metern gemäß der Empfehlungen der LUBW nicht unterschritten werden,“

BFL:

Der Sachverhalt wurde am Erörterungstermin ausführlich diskutiert und besitzt artenschutzfachlich keine weitere betrachtungsrelevanz.

RPK:

„Hinsichtlich der windkraftsensiblen Fledermausarten wird empfohlen gemäß der Empfehlungen der LUBW im ersten Jahr pauschalierte Abschaltzeiten als Nebenbestimmung festzusetzen, die dann über ein Gondelmonitoring an die Verhältnisse vor Ort ab dem zweiten Jahr angepasst werden können. Ob eine anlagenbezogene Abschaltung – wie vom Antragsteller vorgeschlagen – sinnvoll ist, ist von der Unteren Naturschutzbehörde zu beurteilen. Jedenfalls wird dem Problem des generellen Tötungsrisikos mit den pauschalierten Abschaltzeiten Rechnung getragen.“

BFL:

Der Sachverhalt zu saisonalen Betriebseinschränkungen wurde am Erörterungstermin ausführlich diskutiert. Wiederholt wurde von uns bislang dargelegt, dass unser Büro über eine bundesweit einmalige Datenbasis zu bioakustischen Höhendaten von Fledermäusen seit 2005 verfügt und dass diese Erkenntnisse überregional für Monitoringsberichte verwendet werden und zu regional-konkreten Empfehlungen zu saisonalen Betriebseinschränkungen führen. Diese gelten stets für das erste Betriebsjahr ab Inbetriebnahme. Wir distanzieren uns daher grundsätzlich von der Anwendung pauschaler (und mittlerweile veralteter) Parameter-Empfehlungen einiger Bundesländer, sofern eine bessere Datengrundlage vorliegt.

Ferner liegt bei den Ausführungen des RPK u.E. offensichtlich ein Missverständnis vor wir würden eine *anlagenbezogene Abschaltung* empfehlen. Dem ist nicht so (wie dem Fachgutachten zu entnehmen ist), sondern die Ausführungen über saisonale Betriebseinschränkungen beziehen sich grundsätzlich auf alle WEA in einem Windpark.

Wir verweisen ausdrücklich auf das Fledermausfachgutachten, den Nachtrag zum Fledermausfachgutachten (BFL vom 3.11.2015) sowie den Ausführungen während des Erörterungstermins (Mitschrift) hin.